

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.144.158

Wien, am 15. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 21. Februar 2025 unter der Nr. **425/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Skandal rund um Syrer-Großdemo in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Organisationen bzw. welche Vereine meldeten Demonstrationen am 08.12.2024 in Wien an?*
 - a. *Wurde dabei besonders auf Einhaltung von § 8 VersG geachtet?*

Von der Beantwortung dieser Frage ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen. Das Recht auf Datenschutz kommt nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu. Die Beachtung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes durch die Behörde ist jeder Prüfung einer Versammlungsanzeige immanent.

Zur Frage 2:

- *Gab es im Vorfeld eine Gefahreinschätzung durch das Innenministerium und/oder das DSN?*

Nein.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

- *Handelte es sich bei den Organisatoren, Veranstaltern, Leitern und Ordnern um österreichische Staatsbürger?*
- *Haben die Organisatoren/Veranstalter ein Sicherheitskonzept für die Demonstrationen vorgelegt?*
 - a. *Wenn nein, warum wurde die Demonstration dennoch zugelassen?*
- *Mit welcher Begründung wurden die syrischen Demonstrationen an einem Adventwochenende in Wien genehmigt?*

Soweit feststellbar wurden die Voraussetzungen des § 8 Versammlungsgesetz eingehalten. Der Begriff „Organisator“ ist im Versammlungsgesetz nicht normiert.

Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sehen nicht vor, dass die Veranstalter der Behörde ein Sicherheitskonzept vorzulegen haben. Versammlungen werden nach der geltenden Rechtslage weder „genehmigt“ noch „zugelassen“, sondern von der Behörde nicht untersagt oder untersagt. Die jeweils durchgeführte Einzelfallprüfung ergab, dass kein Untersagungsgrund im Sinne der geltenden Rechtslage bestand.

Zur Frage 5:

- *Nahmen an den Demonstrationen Vereine, Organisationen und/oder Personen teil, die unter Beobachtung der DSN stehen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Dies könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren bzw. in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Liegen Erkenntnisse zur Teilnahme/Unterstützung linksextremer Gruppen der genannten Demonstration vor?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- *Liegen Erkenntnisse zur Teilnahme/Unterstützung islamistischer/salafistischer Gruppen an der genannten Demonstration vor?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Diese Fragen sind keiner Beantwortung zugänglich, da zunächst die gewählten Begriffe „linksextreme Gruppen“ bzw. „islamistische/salafistische Gruppen“ und „Unterstützung“ einer Interpretation, sowie hinsichtlich der handelnden Personen, noch einer Zuordnung, somit einer Bewertung und Einschätzung deren politischen bzw. ideologischen Hintergrundes bedürften, zumal die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift enthält, dass sich an angezeigten Versammlungen teilnehmende Gruppen für ihre Teilnahme registrieren oder ihre „Unterstützung“ einer Versammlung bekanntgeben müssen. Schon aus diesem Grund kann nicht bekannt gegeben werden, ob „linksextreme Gruppen“ bzw. „islamistische/salafistische Gruppen“ durch ihre Teilnahme oder anderweitig „unterstützend“ tätig waren. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 9:

- *Warum wurden die Demonstrationen nicht polizeilich aufgelöst, nachdem ersichtlich wurde, dass weit mehr Teilnehmer als angegeben in die Innenstadt strömten und damit ein Verkehrschaos verursacht wurde?*

Die Voraussetzungen einer polizeilichen Auflösung lagen nach geltender Rechtslage nicht vor.

Zu den Fragen 10 und 16:

- *Warum wurde die Demonstration nicht aufgelöst, nachdem es zu zahllosen Straf-/Verwaltungsstraftaten im Rahmen der Demonstration kam und eine Gefahr für die öffentliche Ordnung gegeben war?*
- *Warum wurde das massenhafte Missachten der Helmpflicht nach KFG bzw. StVO im Rahmen der Demonstration geduldet?*

Diese Fragen sind keiner Beantwortung zugänglich, da es einer Interpretation bedürfte, welche „Demonstration“ gemeint ist. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu.

Zur Frage 11:

- *Warum wurde das Parlament nicht polizeilich gesichert, nämlich so, dass ein Betreten der Rampe unmöglich wäre?*
 - a. *Warum schritten Exekutivbeamte nicht ein, als auf der Parlamentsrampe Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden?*
 - b. *Kam es auch zu Schüssen bei den angemeldeten Demonstrationen oder am Rande, wie Augenzeugen berichteten?*

Das Parlament wurde polizeilich gesichert. Ein Betreten der Rampe war Versammlungsteilnehmern und sonstigen Unbefugten nicht möglich. Auf der Parlamentsrampe wurden keine Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände gezündet.

Im Zuge der angezeigten Versammlungen sind durch die Landespolizeidirektion Wien keine Schüsse wahrgenommen oder dieser bekannt gegeben worden.

Zur Frage 12:

- *Warum kam es nach den Demonstrationen zu keiner Einkesselung der Demonstranten, nachdem diese ungehindert in die Einkaufsstraßen der Innenstadt strömten?*

Mangels diesbezüglicher Rechtsgrundlage kam es zu keiner derartigen Einkesselung.

Zur Frage 13:

- *Kam es zu Identitätsfeststellungen im Zuge der Demonstrationen?*
 - a. *Wenn ja, zu wie vielen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wurden im Zuge der Identitätsfeststellungen polizeilich oder justiziell gesuchte Personen erkannt?*

Zwei Identitätsfeststellungen wurden durchgeführt. Polizeilich oder justiziell gesuchte Personen wurden nicht erkannt.

Zur Frage 14:

- *Kam es zu Kontrollen nach verbotenen Gegenständen und Waffen durch die Polizei bei den Demonstranten?*
 - a. *Wenn ja, was wurde dabei entdeckt/sichergestellt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mangels Vorliegens der nach geltender Rechtslage gebotenen Voraussetzungen, kam es zu keinen derartigen Kontrollen.

Zur Frage 15:

- *Warum wurde das Vermummungsverbot auf den Demonstrationen offenbar nicht polizeilich verfolgt?*

Im Zuge des Einsatzes wurden keine diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen wahrgenommen.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Warum wurde der Flug von Drohnen während der Demonstrationen in Flugverbotszonen offenbar nicht polizeilich verfolgt?*
- *Warum wurden Verstöße gegen die Verkehrssicherheit (Stichwort Mopeds) offenbar nicht polizeilich verfolgt?*

Es kam zur Anzeigeerstattung aufgrund von Verstößen nach der geltenden Rechtslage.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts bzw. nachgelagerter Dienststellen gesetzt, um eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch die Demonstration zu verhindern?*
- *Zu wie vielen Anzeigen nach welchen Delikten kam es im Zuge der Demonstrationen?*
 - a. *Kam es zu Verhaftungen und wenn ja, weswegen und zu wie vielen?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat verkehrsleitende Maßnahmen gesetzt. Im Zuge des Einsatzes kam es zu 62 Anzeigen aufgrund von Verwaltungsstraftatbeständen wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz bzw. Luftfahrtgesetz sowie Verkehrsdelikten und zu einer Anzeige aufgrund eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes wegen des Verdachtes der Körperverletzung. Es erfolgten keine Festnahmen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Welche Polizeieinheiten bzw. wie viele Exekutivbeamte waren bei den Demonstrationen vor Ort?*
 - a. *Wurden Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes am 08.12.2024 verletzt?*

- *Warum wurden für die Demonstrationen von Seiten der Polizei keine Wasserwerfer aufgefahren, wie dies im Falle der Demonstration am 30.11.2024 am Heldenplatz der Fall war?*

Polizeibedienstete wurden nicht verletzt. Von einer Beantwortung der weiteren Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 23:

- *Warum kam es zu einer völligen Fehleinschätzung der Lage durch Ihr Ressort bzw. nachgelagerter Dienststellen bezüglich der Demonstration am 08.12.2024?*

Bewertungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner

